Kantonspolizei Zürich

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

Vom 06.11.2026/Hefa Nr. 103673

Verkehrsanordnung «Parkplatz für Gehbehinderte»

Auf Antrag der Gemeinde Bubikon vom 27. Oktober 2026 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

v e r f ü g t d i e K a n t o n s p o l i z e i :

I Bubikon, Kapfweg, Parkplatz Chilbiplatz:
Auf dem Parkplatz werden zwei Parkfelder für Gehbehinderte markiert.

II Markierungen

Markierung:	**gelbes Parkfeld**
Lage:	gemäss Planbeilage
Ausführung:	gemäss VSS-Norm 640850a
Markierung	**5.34.4 (Gehbehinderte)**
Lage:	im gelben Parkfeld
Ausführung:	gemäss VSS-Norm 640850a

Die Markierungen wurden in Absprache mit René Baumann der Gemeinde Bubikon festgelegt.

III Die Verkehrsanordnung (Ziffer I und VI) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben. Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per Mail an vpsa-vao@kapo.zh.ch zuzustellen.

IV Die Verkehrsanordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.

V Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.

Kantonspolizei Zürich

Die Umsetzung der Verfügung muss dem zuständigen Gebietssachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich per Mail mit Umsetzungsdatum mitgeteilt werden.

VI Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

VII Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinde Bubikon

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller

Kantonspolizei Zürich

Planbeilage

